WEITERENTWICKLUNG DER IV

Das stufenlose Rentenmodell ab 2022

Ab Januar 2022 tritt ein neues System zur Berechnung der Renten der Invalidenversicherung in Kraft. Mit diesem Artikel möchten wir unseren Mitgliedern einen ersten Überblick ermöglichen, wie das neue Modell funktioniert.

Sandra Rodriguez, MLaw, Rechtsanwältin

Wenn die von der Invalidenversicherung angeordneten Rehabilitationsmassnahmen nicht oder nur teilweise zum erwarteten Erfolg führen oder diese gar nicht durchführbar sind, ist der Anspruch des Versicherten auf eine Rente zu prüfen.

Im Sommer 2020 haben National- und Ständerat die Vorlage «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung» verabschiedet. Diese Vorlage sieht eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vor und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Der vorliegende Artikel befasst sich mit der für unsere Mitglieder wohl wichtigsten Änderung dieser Revision, nämlich der Einführung eines stufenlosen Rentenmodells, welches nach wie vor auf dem Invaliditätsgrad der versicherten Person basiert.

Um diese Änderungen zu verstehen, ist es sinnvoll, zunächst das heutige Rentenmodell der Berechnung der Invalidenrenten mit Schwellen zu betrachten und sich danach mit dem sogenannten stufenlosen Rentenmodell vertraut zu machen. Das neue System wird im Rahmen des Projekts zur Weiterentwicklung der IV in Kraft treten und für versicherte Personen gelten, die ab dem 1. Januar 2022 eine IV-Rente beziehen. Nach erfolgter Darstellung der beiden Rentenmodelle können dieselben verglichen und es kann beurteilt werden, wer inwieweit von dieser Revision betroffen sein wird.

Das derzeitige Rentenmodell – ein System mit Schwellen

Im derzeitigen System bestimmt der Invaliditätsgrad der versicherten Person – ausgedrückt als Prozentsatz und ermittelt anhand der Differenz zwischen dem vor Eintritt der Invalidität erzielten Einkommen (Einkommen ohne Invalidität) und dem danach erzielbaren Einkommen (Einkommen mit Invalidität) – die Invaliditätsrente. Dabei wird ein System von Schwellenwerten angewendet (siehe unten). Je nach Invaliditätsgrad hat die versicherte Person Anspruch auf eine ganze, eine Dreiviertel-, eine halbe oder eine Viertelrente.

Invaliditätsgrad in %	Rente (Stufen)
Ab 40 %	Viertelrente
Ab 50 %	Halbe Rente
Ab 60 %	Dreiviertelrente
Ab 70 %	ganze Rente

Das Rentenmodell ab 1. Januar 2022 – ein stufenloses System

Nach dem neuen System wird grundsätzlich jeder Prozentpunkt des Invaliditätsgrades für die Rentenberechnung ausschlaggebend sein.

Die korrekte Festsetzung des Invaliditätsgrads einer versicherten Person, die bereits im derzeitigen Rentenmodell eine wesentliche Rolle spielt, wird mit Inkrafttreten des neuen Rentenmodells noch wichtiger. Ab dem 1.1.2022 wird der Rentenanspruch in der Regel nicht mehr nach Massgabe der hiervor erwähnten Schwellenwerte, sondern anhand des prozentgenau ermittelten Invaliditätsgrads festgelegt.

Das neue Rentenmodell:

- Bei einem Invaliditätsgrad **unter 40 %** wird auch weiterhin keine Invaliditätsrente gewährt.
- Bei einem Invaliditätsgrad **zwischen 40 % und 49 %** erhöhen sich die Renten je Prozentpunkt des Invaliditätsgrades um 2,5 %. So entspricht z. B. ein Invaliditätsgrad von 40 % wie bisher einer Viertelrente, ein Invaliditätsgrad von 45 % oder 49 % neu nicht mehr einer Viertelrente, sondern einem Rentenanspruch von 37,5 % (5 × 2,5 % + 25 % = 37,5 %) beziehungsweise einer Rente von 47,5 % (9 × 2,5 % + 25 % = 47,5 %).
- Bei einem Invaliditätsgrad **zwischen 50 % und 69 %** entsprechen die Renten dem Invaliditätsgrad. So entspricht beispielsweise ein Invaliditätsgrad von 53 % einer Rente von 53 % oder ein Invaliditätsgrad von 62 % einer Rente von 62 %;
- Bei einem Invaliditätsgrad **zwischen 70 % und 100 %** besteht wie bisher ein Anspruch auf eine ganze Rente.

Die Renten von Versicherten mit einem Invaliditätsgrad zwischen 40 % und 70 % werden somit nach dem neuen Rentenmodell anders berechnet.

Was bedeutet das neue Rentenmodell?

Wie der nachstehenden Grafik entnommen werden kann, wird sich mit der Einführung des neuen Rentenmodells der Rentenanspruch für einige Versicherte erhöhen. Bei anderen hingegen könnte die Rente mittelfristig sinken. Um die eventuellen Auswirkungen dieser Gesetzesänderung bestmöglich abzufedern, wurden für drei bestimmte Kategorien von Versicherten Übergangsbestimmungen erlassen.

Übergangsbestimmungen

In der Regel wird das stufenlose Rentenmodell auf alle neuen Renten angewendet, die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 zugesprochen werden.

Zur Erinnerung: Der Anspruch auf eine Rente entsteht erst nach einer Karenzfrist von sechs Monaten ab Meldung des Falles bei der Invalidenversicherung und einer Wartezeit von einem Jahr, vorausgesetzt, die versicherte Person war ein Jahr lang ohne wesentliche Unterbrechung zu durchschnittlich 40 % erwerbsunfähig.

Kurz gesagt, Versicherte, die am oder nach dem 1. Januar 2021 einen Unfall erlitten haben, könnten je nach Umständen und Zeitpunkt der Unfallmeldung bei der Invalidenversicherung von der Gesetzesänderung betroffen sein.

Dieses allgemeine System wird jedoch je nach Altersgruppe der Versicherten unterschiedlich angewendet:

- Für Rentenbezüger, die **am 1. Januar 2022 das 30. Altersjahr noch nicht erreicht** haben, wird die Invalidenrente innerhalb der nächsten zehn Jahre automatisch in das stufenlose System überführt, wenn dieses Vorgehen nicht zu einer Rentenkürzung führt. Im letzteren Fall wird die frühere Rente weiter gezahlt, bis sich der Invaliditätsgrad um 5 % oder mehr ändert.
- Rentenbezüger, die **am 1. Januar 2022 zwischen 30 und 54 Jahre alt** sind, erhalten ihre derzeitige Rente so lange, bis sich ihr Invaliditätsgrad um 5 % oder mehr ändert oder auf 100 % ansteigt. Ihre derzeitige Rente wird auch dann beibehalten, wenn das neue System zu einer Kürzung der Rente trotz einer Erhöhung des Invaliditätsgrades oder zu einer Erhöhung der Rente trotz einer Verringerung des Invaliditätsgrades führen würde. Allerdings wird die Revision der Renten dieser Versichertenkategorie nach dem neuen stufenlosen Rentenmodell erfolgen.
- Für Rentner, die **am 1. Januar 2022 über 55 Jahre alt** sind, gilt das neue Rentenmodell nicht, und eine eventuelle Anpassung ihrer Rente erfolgt weiterhin nach den bisherigen Schwellenwerten. Es handelt sich hierbei um einen Fall der Anwendung des Grundsatzes der Besitzstandswahrung.

Weitere Anwendungsbereiche dieser Gesetzesänderung

Zu beachten ist auch, dass das neue stufenlose Rentenmodell auch für die Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge gilt (siehe neuer Art. 24a BVG).

Schlussfolgerung

Die in diesem Artikel vorgestellte Reform zielt insbesondere auf die Abschaffung der Schwellenwerte im Rentensystem der Invalidenversicherung ab. Die Phase der Festsetzung des Invaliditätsgrades, das heisst die erforderliche Untersuchungsphase zur Feststellung des Sachverhalts und zur Bestimmung der Restarbeitsfähigkeit des Versicherten durch die Ärzteschaft, wird dadurch noch wichtiger. Unsere Mitglieder müssen daher während der von der Invalidenversicherung im Rahmen von Überprüfungs- oder Rentenfestsetzungsverfahren durchgeführten Abklärungsphasen eine noch höhere Wachsamkeit an den Tag legen. Je nach Altersgruppe unserer Mitglieder wird jeder Prozentpunkt des Invaliditätsgrads wichtig sein.

Institut für Rechtsberatung
Zentralstrasse 47
2502 Biel
Tel. 032 322 12 33

Stufenloses Rentenmodell mit Vollrente ab 70 % Invalidität

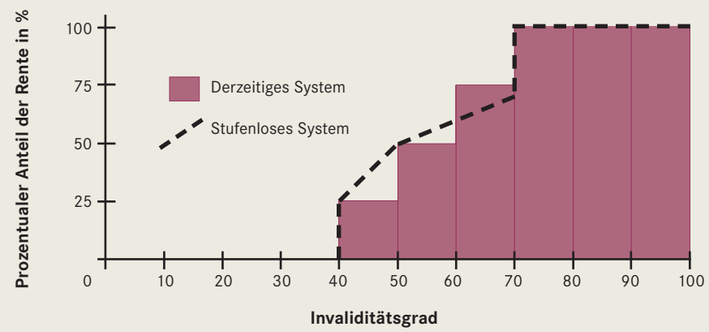

Quelle: Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 15. Februar 2017 (BBl 2017 2535, S. 82).